

# SATZUNG

## **des Vereins der Freunde und Förderer der städtischen katholischen Grundschule Brühl-Pingsdorf e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der städtischen katholischen Grundschule Brühl-Pingsdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Brühl. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl unter der Nr. 1032 eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der städt. kath. Grundschule Brühl-Pingsdorf zu beschaffen und diese zu fördern, dies insbesondere durch

- a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schule und Schüler
- b) Förderung der schulischen und erzieherischen Ziele der Schule sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- c) Förderung von Schulveranstaltungen
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zwischen Schule, Behörden, Betrieben und sonstigen Dritten
- e) Aufbau, Organisation und Unterhaltung (Trägerschaft) eines Schulkinder-Betreuungsangebotes, in Ergänzung des Schulunterrichtes gem. dem Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 07.09.1994

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen Personen erworben werden, die an der Förderung der städt. kath. Grundschule Brühl-Pingsdorf interessiert sind. Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Beitretende die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt oder Tod. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende mit zumindest 3-monatiger Vorankündigung erfolgen.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden, dies ferner dann, wenn das Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Das Ausscheiden erfolgt jeweils zum Jahresende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart sowie zwei geborenen Vorstandsmitgliedern in der Person des Leiters/der Leiterin der städt. kath. Grundschule Brühl-Pingsdorf und des/der Schulpflegschaftsvorsitzenden der städt. kath. Grundschule Brühl-Pingsdorf
- b) die Mitgliederversammlung

## § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorsitzenden des Vereins vertreten diesen nach innen und außen im Sinne der §§ 26ff. BGB. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt, im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden wird der Verein von dem Kassenwart vertreten.
3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 300,-- belasten, ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
4. Dem Vorstand obliegt der Abschluss der Betreuungsverträge mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten des/der zu betreuenden Kinder sowie der Abschluss der Arbeitsverträge mit den Betreuungspersonen.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens 1 x jährlich. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch dessen 1. Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mehr als 10 % der Gesamtmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt dessen Richtlinien. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ergänzungen
  - e) die Festlegung des Mindestbeitrages
  - f) die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren

4. Der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für Vorstandswahlen und Beschlüsse betreffend die Entlastung des Vorstandes und Kassenswartes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Lediglich Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

#### § 7 Protokollierung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von dem 1. bzw. bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenswart schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 8 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins benötigten Gelder werden durch Spenden aufgebracht. Der Mindestbeitrag beläuft sich für jedes Mitglied auf € 12,- jährlich, bei Schülern und Studenten auf € 3,- jährlich. Der Vereinsbeitrag wird zum 30.06. jeden Jahres durch Lastschrift eingezogen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Spenden und Beiträge steuerlich abzugsfähig. Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung des Schul-Betreuungsangebotes in Ergänzung zum Schulunterricht erfolgt ausschließlich durch die Beiträge der Familien, die das Angebot nutzen und durch zweckgebundene Zuschüsse.

#### § 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Schulden der städt. kath. Grundschule Brühl-Pingsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Soweit aufgrund Bescheides der zuständigen Finanzbehörden oder des Registergerichtes Satzungsänderungen erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt, diese Satzungsänderungen ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

Brühl, den 3. Februar 2002